

Bereitstellungstag: 05.12.2019



Bekanntmachung

(in der festgelegten Form nach § 1 DVO GemO)

Der Umlegungsplan nach § 66 BauGB, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluß des Umlegungsausschuß vom 18.09.2019 aufgestellt wurde, ist am 30.11.2019 für die Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Markelfingen

Flurstück-Nrn. 151/3, 152, 180, 181, 182, 185/1, 187, 188, 190, 191, 192, 193/1, 193/2, 2557, 2558, 2559.

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Plan vorgesehene neue Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung

Die Bekanntmachung kann nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§217 BauGB). Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Stadt Radolfzell am Bodensee einzureichen. Die Stadt Radolfzell am Bodensee hat den Antrag dem Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, vorzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Es wird darauf hingewiesen, daß vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur über einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt gestellt werden können (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 224 (1) BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Radolfzell am Bodensee, den 12.12.2019

Martin Staab
Oberbürgermeister